



Inhaltsverzeichnis

	Seite
18 Tagesordnung der 29. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 8. März 2017, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten	65
19 Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2017 für das Stadtgebiet Dorsten	67
20 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ -Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	69
21 Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	79
22 Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“ - Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	83
23 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Revier Dorsten IV, Wenge Lune, am 23.03.2017 um 20:00 Uhr im Lokal „Lunemanns Wirtshaus“, Marienstraße, 46284 Dorsten	87
24 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Revier Dorsten III, Hervest-Orthöve, am 22.03.2017 um 20:00 Uhr im Lokal „Gaststätte Jägerhof Einhaus“, Dorfstraße 3, 46284 Dorsten	89
25 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten am 14.03.2017 um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Maas-Timpert“, Bochumer Str. 162, 46282 Dorsten	91

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 29. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,
8. März 2017, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Str. 5,
46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
- Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW
- 2 Kooperationsvereinbarung Breitbandausbau Kreis RE/Stadt Dorsten
-Vertragsanpassung
- 3 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt
Dorsten
- 4 Einbringung des NKF-Gesamtabschlusses zum 31.12.2010
- 5 Vergabe der Gaskonzession
- Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung
- 6 Erweiterung Naturpark Hohe Mark Westmünsterland
- 7 Bebauungsplanes Dorsten Nr. 11.1 „Dorsten – Südwest – 1. Abschnitt“
(Westabschnitt) 9. Änderung
 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange sowie von der Öffentlichkeit eingegangenen Stellung-
nahmen während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2
BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Satzungsbeschluss
- 8 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 9 Bekanntgaben
- 10 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 24.02.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Der Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in den Städten
Dorsten, Gladbeck und Marl



Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2017 für das Stadtgebiet Dorsten

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2017 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 231) für das Stadtgebiet Dorsten die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2017 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW (www.boris.nrw.de/borisplus) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 21. Februar 2017

gez. Dipl.-Ing. Brandtner
Vorsitzender

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 die öffentliche Auslegung der o.g. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Nach einer gesamtstädtischen Raumanalyse ergeben sich für die Errichtung von Windkraftanlagen 8 Potenzialflächen, die mit einer Flächengröße von rd. 215 ha ermittelt worden sind: Blatt 1 (Zone 22) „Lembeck-Wessendorf (Mühlenberg)“, Blatt 2 (Zone 2) „Lembeck-Wessendorf“, Blatt 3 (Zone 4) „Lembeck Wessendorfer Elven-Süd (Torfvenn)“, Blatt 5 (Zone 26) „Lange Heide“, Blatt 6 (Zone 11) „Gälkenheide (südlich Muna)“, Blatt 7 (Zone 15) „Holsterhausen Emmelkämper Brauck“ und Blatt 8 (Zone 16) „Halde Hürfeld“.

Die nach Nummern geordneten Potenzialflächen sind im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 07. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht gem. § 3 Absatz 2 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 10.03.2017
bis einschließlich 10.04.2017

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Begründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
1_Begründung inkl. Raumanalyse (Teil 1)	Stadt Dorsten Umwelt- und Planungsamt (Dorsten Februar 2017)	Einheitliche Anwendung des mit dem Rat abgestimmten Kriterienkatalogs auf das Stadtgebiet unter Beachtung des durch die Rechtsprechung entwickelten 4-Stufen Modells für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen („harte“ Tabuzonen „weiche“ Tabuzonen Potenzialflächenanalyse Prüfung „Substanzieller Raum“ für die Windenergie)

<p>Umweltbericht (Teil 2)</p>	<p>Ökoplan – Bredemann und Fehrmann (Essen 2016)</p>	<p>Ziel des Umweltberichtes ist eine umfassende und systematische Darstellung der umweltrelevanten Aspekte der Planung, sodass die betroffenen Umweltbelange (Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) in der Abwägung angemessen berücksichtigt werden können.</p> <p>Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert auf der Grundlage des derzeitigen Planungs- und Wissensstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial; er berücksichtigt umweltrelevante Anregungen und Informationen, die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und von der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Mai / Juni 2015) geäußert wurden.</p>
<p>2_Fachgutachten</p> <p>Fachbeitrag zur Artenschutz- Vorprüfung (ASP I) Potenzialfläche 4</p> <p>Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfu ng (ASP-Stufe II) Potenzialfläche 4</p> <p>Artenschutzrecht- licher Fachbeitrag (Stufe II) Potenzi- alfläche 15</p> <p>Artenschutzrecht- liche Prüfung (Stufe I) Potenzi- alfläche 11</p>	<p>ECODA- UMWELTGUT- ACHTEN (Dortmund 2016)</p> <p>ECODA- UMWELTGUT- ACHTEN (Dortmund 2016).</p> <p>LANGE GBR (Moers 2014)</p> <p>ÖKON GMBH (Münster 2016)</p>	<p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag 1.Stufe prüft vor dem Hintergrund von Bestandsdaten und einer Ortsbegehung die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Das Vorgehen zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen orientiert sich an dem im November 2013 erschienenen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV / LANUV 2013). Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Umweltbericht:</p> <p>Ernstzunehmende Hinweise auf verfahrenskritische Fledermaus- / Vogelarten oder lokale Schwerpunktorkommen im Bereich der heranzuziehenden Prüfradien liegen für die geplanten Zonen nicht vor.</p> <p>Bezüglich WEA-empfindlicher Fledermausarten lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere in Form eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos, durch im Genehmigungsverfahren festzulegende Maßnahmen, vermeiden (Abschaltung der WEA</p>

<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) Potenzialfläche 16</p>	<p>ÖKON GMBH (Münster 2016)</p>	<p>zu bestimmten Zeiten).</p>
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“ Potenzialfläche 13</p>	<p>ÖKON GMBH (Münster 2014)</p>	<p>Als WEA-empfindliche Brutvogelart wurde der Baumfalke im Untersuchungsgebiet der Flächen 13 und 26 kartiert. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Art ist, nach einer bereits mit den zuständigen Behörden und Stellen erfolgten Abstimmung, ein mindestens 2 ha großes Nahrungsgewässer zu entwickeln. Der Weißstorch wurde im Untersuchungsgebiet der Fläche 26 registriert. Daher wird eine Vermeidungsmaßnahme in Form eines Abschaltalgorithmus erforderlich. Der Große Brachvogel brütet innerhalb und im näheren Umfeld des Naturschutzgebietes „Wessendorfer Elven“. Für die Potenzialfläche 4 ist Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob und inwieweit aufgrund des WEA-Betriebs artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten. Ggf. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, z. B. die Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland, erforderlich. Für den Rotmilan werden Vermeidungsmaßnahmen empfohlen (u. a. vorsorgliche temporäre Abschaltung von WEA). Als Brutvogel wurde ferner der Kiebitz innerhalb der Potenzialfläche 11 und knapp außerhalb des Prüfradius der Fläche 2 nachgewiesen. Unter der Voraussetzung der Flächenverfügbarkeit bestehen für den Kiebitz gut geeignete und kurzfristig realisierbare Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Grünlandextensivierung).</p>
<p>Artenschutzrechtliche Vorrecherche Potenzialfläche 22</p>	<p>ÖKON GMBH (Münster 2014)</p>	
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“ Potenzialfläche 22</p>	<p>ÖKON GMBH (2014 Münster)</p>	
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) Potenzialfläche 24</p>	<p>ÖKON GMBH (2015 Münster)</p>	
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel. Potenzialfläche 24</p>	<p>ÖKON GMBH (2015 Münster)</p>	
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel Potenzialfläche 26</p>	<p>ÖKON GMBH (2016 Münster)</p>	
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel Potenzialfläche 8</p>	<p>ÖKON GMBH (2014 Münster)</p>	
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) Potenzialfläche 2</p>	<p>SCHULZE, C. (2015 Sternwede)</p>	

<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) Vertiefende Prüfung der Verbots-tatbestände Potenzialfläche 2</p> <p>Landschaftsbild-bewertung und Sichtbarkeits-analyse als Grundlage der Bestandser-fassung und Wirkungs-prognose</p>	<p>SCHULZE, C. (2015 Sternwede)</p> <p>Ökoplan – Bredemann und Fehrmann (Essen 2016)</p>	<p>Die im Rahmen des Umweltberichtes vorgenommene Bewertung erheblicher Umweltauswirkung für das Landschaftsbild und / oder einen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, basieren vor allem auf den Kriterien visuelle Qualität (Eigenwert) sowie Transparenz der Landschaft und beziehen sich räumlich auf den 1,5 km-Radius um die jeweilige Potenzialfläche.</p> <p>Erheblich nachteilige Auswirkungen werden nicht prognostiziert, da die Potenzialflächen weder innerhalb höherwertiger Landschaftsbildeinheiten noch bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche liegen und keine sehr hohe visuelle Transparenz besteht. Die Flächen 11, 13, 15 und 26 lassen allerdings – bei einer zumeist mittleren, z. T. hohen visuellen Transparenz – eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwarten, jedoch nicht so stark, dass eine Dominanz des kulturlandschaftlichen Gefüges zu befürchten wäre.</p>
<p>3_Stellung-nahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>1. Kreis Reckling-hausen (Schreiben vom 15.06.2015 und 06.07.2015)</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde weist auf die Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung sowie Abstände zu Gewässern hin. Die Untere Bodenschutzbehörde weist auf die Berücksichtigung der Fundamente etc. für WEA im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowie eine Soleleitung und dazu die Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg hin. Das Ressort Landschaftsplanung begrüßt die Planung und empfiehlt eine Flächeneignungsprüfung für die Potenzialflächen 2, 4, 11, 13 und B (neu 26). Das Ressort Landschaftsrecht empfiehlt die Hinzuziehung eines Obergutachters für die Artenschutzprüfungen sowie den Verzicht auf Potenzialfläche 11, vorbehaltlich der ASP. Weiterhin wird gebeten, die Flächenabgrenzungen der WEA zu ermitteln. Die Untere Immissionsschutzbehörde weist auf</p>

		<p>Anforderungen für WEA über 50 m Höhe, die TA Lärm, Schattenwurf und Abstände hin. Das Gesundheitsamt regt einen Abstand von 600 m zu Wohngebäuden analog zu „optisch bedrängender Wirkung“ an. Der Straßenbaulastträger weist auf die Beachtung des Kapitels 5.2.3.5 (Eiswurf) des Windenergieerlasses NRW hin und bittet um Abstimmung der späteren Andienung.</p>
2.	<p>Bezirksregierung Münster Dez52 (Schreiben vom 27.05.2015)</p>	<p>Es wird gebeten, Eingriffe in schutzwürdige Böden mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>
3.	<p>Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis RE (Schreiben vom 15.06.2015)</p>	<p>Die Planung wird vor dem Hintergrund der Förderung der regenerativen Energien begrüßt. Es wird auf potenzielle Konflikte hingewiesen. Eine potenzielle Behinderung der Ausbreitung von Weißstorch, Schwarzstorch und Uhu wird kritisiert. Es wird gebeten, Wessendorfer Elven und Rhader Wiesen als besonders schutzwürdig im Blick zu haben. Weiterhin wird gebeten, die Abstandsempfehlungen LAG VSW zu berücksichtigen.</p>
4.	<p>Regionalverband Ruhr, Essen (Schreiben vom 19.06.2015 und 30.06.2015)</p>	<p>Die Darstellung BSLE im Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe (GEP) ist zu beachten. Die Wertigkeit der Landschaftsschutzgebiete sollen geprüft werden und der Nachweis der landesplanerischen Anpassung durch Untere Landschaftsbehörde erbracht werden. Waldbereiche sind gemäß Ziel 31.3 des GEP auszuschließen bzw. der Nachweis der Vereinbarkeit zu erbringen. Die Wirkung als Ausschlussbereiche gemäß Ziel 31.4 für die Flächen 2 und 4 kann nicht mehr aufrecht gehalten werden wegen eingetretener Vorbelastung. Der Umgang mit bestehenden Zonen wird in der 12. Änderung des FNP geregelt. Weitere Beteiligung im Verfahren wird erbeten.</p>
5.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Bonn (Schreiben vom 18.05.2015)</p>	<p>Alle Flächen berühren militärische Belange, wie z. B. Luftverteidigungsanlage Marienbaum, Bauschutzbereich Munitionsdepot und militärische Richtfunkstrecken. Die Errichtung von WEA ist grundsätzlich möglich, ggf. mit Einschränkungen oder Versagung von</p>

		Bauanträgen. Dezierte Äußerung erfolgt im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren;
	6. LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Schreiben vom 02.06.2015)	Es werden Bedenken bzgl. bestehender Konzentrationszone III erhoben. Das Entfallen der Potenzialfläche 8 wird mit Nachdruck begrüßt.
	7. LWL Archäologie für Westfalen, Münster Schreiben vom 10.06.2015	Bei Kenntnis konkreter Standorte wird Beteiligung im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erbeten.
	8. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Bochum (Schreiben vom 19.05.2015)	Um Beteiligung bei der Detailplanung (Anbindung, Stromanschluss etc. und Beachtung Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz NRW) wird gebeten.
	9. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hamm (Schreiben vom 03.06.2015)	Es erfolgen Hinweise auf Anbauverbot (40 m) und Anbaubeschränkung (100 m), die Empfehlung zur Berücksichtigung MWEBWV 11.7.2011 sowie die Bitte um Übersendung des rechtskräftigen FNP.
	10. Deutsche Bahn AG, Köln (Schreiben vom 27.05.2015)	Es werden Abstandsempfehlungen zu Bahnanlagen gegeben.
	11. Eisenbahn Bundesamt, Essen (Schreiben vom 11.05.2015)	Es werden Abstandsempfehlungen zu Bahnanlagen, Freileitungen und Richtfunkstrecken gegeben sowie auf Stroboskopeffekte hingewiesen.
	12. Versatel, Berlin (Schreiben vom 08.06.2015)	Es werden Hinweise zur Berücksichtigung konkreter Anlagenstandorte im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegeben.
	13. Westnetz,	Es werden Abstandsempfehlungen zu

	Dortmund (Schreiben vom 08.07.2015)	Freileitungen (Schwingungen) gegeben.
14.	Amprion GmbH, Dortmund (Schreiben vom 19.05.2015)	S. zu 13. (Westnetz)
15.	RWW, Mülheim (Schreiben vom 10.06.2015)	Auf Lageplänen werden die zu berücksichtigenden Wasserrohrleitungen und Kabel dargestellt. Es erfolgt ein Hinweis auf Planung und Errichtung eines Windrades im Bereich Emmelkämper Brauck;
16.	Pledoc, Essen (Schreiben vom 01.0.2015)	Es wird darauf hingewiesen, keine Überbauung (Turm) der Ferngasleitungen plus Schutzabstand 25 m durchzuführen.
17.	Evonik, Marl (Schreiben vom 13.05.2015)	Es wird darauf hingewiesen, keine Überbauung (Turm) der Sole-Fernleitung plus Schutzabstand 8 m durchzuführen.
18.	RAG, Essen (Schreiben vom 15.06.2015)	Die Eignung der Potenzialfläche 16 Halde Hürfeld wird dargelegt.
19.	Kath. Kirchengemeinde St. Marien (Schreiben vom 29.05.2015)	Die grundsätzliche Einstellung pro Windenergie, allerdings nicht an jedem Standort, wird dargelegt. Es erfolgt ein Einspruch gegen Fläche 11 Gälkenheide (Feuchtbiotop). Der Kirchenvorstand lehnt die Planung der Potenzialfläche 11 wegen Beeinträchtigung einer kirchlichen Fläche (Entwertung d. Fläche / quasi Enteignung) ab. Bei Aufrechterhalten der Planung wird Kirchengemeinde dagegen vorgehen.
20.	Kreis Borken (Schreiben vom 10.06.2015)	Es wird auf die Bauleitplanung der Gemeinde Heiden hingewiesen. Es wird gebeten, im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine gemeindeübergreifende Abstimmung durchzuführen.
21.	Kreis Wesel (Schreiben vom 11.06.2015)	Es wird gebeten, die Planungen für die Potenzialfläche Fläche 15 mit der Gemeinde Schermbeck abzustimmen, insbes. Wegen dort vorliegender Artenschutzgutachten.
22.	Munitionsdepot	Es werden Bedenken gegenüber Fläche 11

	<p>Wulfen (Schreiben vom 11.06.2015)</p> <p>23. Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund (Schreiben vom 10.06.2015)</p>	<p>Gälkenheide vorgetragen, da militärischer Schutzbereich als Tabu beurteilt wird;</p> <p>Es werden Hinweise zu Bergbauberechtigungen und Gasfeldern gegeben, sowie der Hinweis auf die Solefernleitung in Fläche A (neu 24).</p>
<p>4_ Stellung- nahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit</p>	<p>Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (Protokoll v. 31.1.2017) zu den nachfolgend aufgeführten Umweltbelangen:</p> <p>Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch (Beeinträchtigung der Lebensqualität / Naherholung / Landschaftsbild und befürchtete Gesundheitsgefährdung durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Eiswurf, Lichtreflexionen und durch zu geringe Abstände.</p> <p>Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt (Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen), Hinweise zu einzelnen Vogelarten, Beeinträchtigungen von Biotopen.</p>	

Die in der Tabelle unter Punkt 1 dargelegten Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **235** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.02.2017

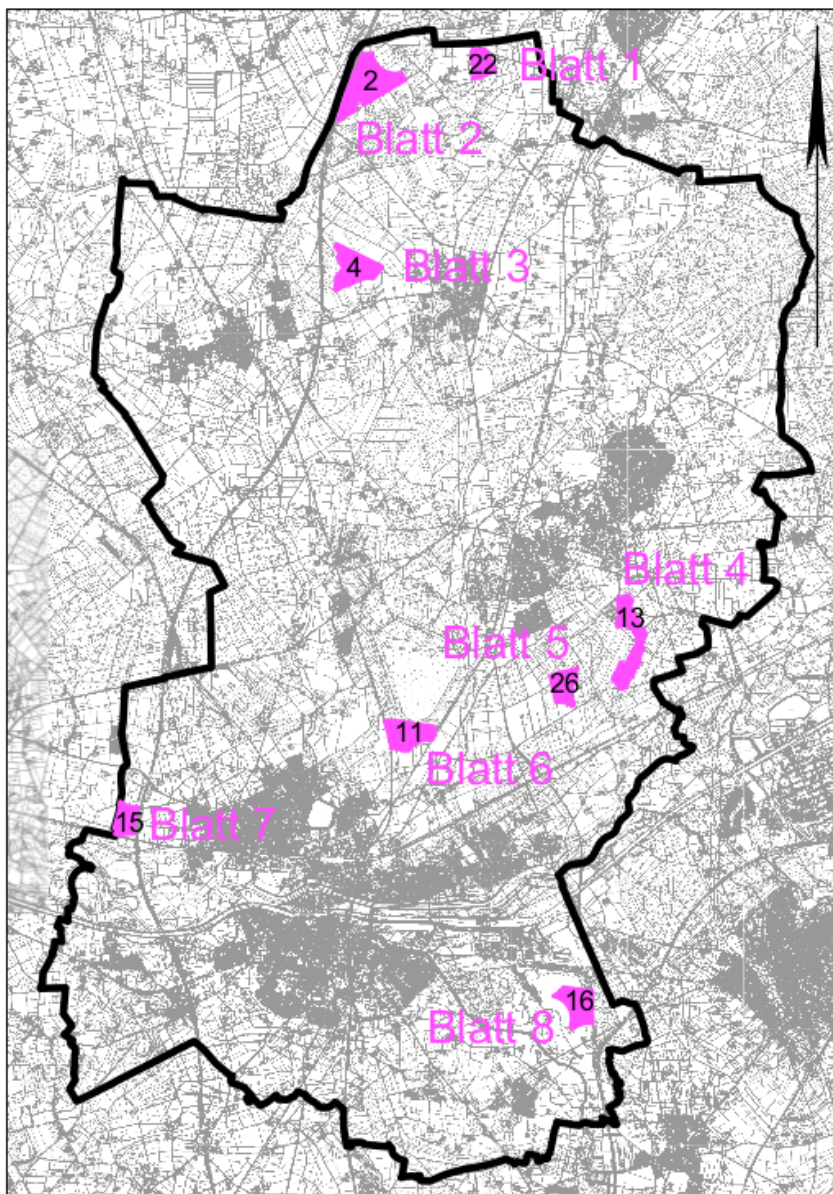
Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Flächennutzungsplan 7. Änderung

"Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie"

Bereiche der 7. Änderung



Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



Entwurf Feb. 2017

**Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 17.03.2015 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen:

- „1. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung und Neuordnung ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“ aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von „Dorf Hervest“, westlich der Dorfstraße. Der Bebauungsplan umfasst eine Teilfläche der Gemarkung Dorsten, Flur 39 Flurstück 95.

Er wird begrenzt:

- Im Norden: von der Paulusstraße,
im Osten: von der Dorfstraße,
im Süden: von einer Parallelen im Abstand von ca. 30 m von der südlichen Grenze der Paulusstraße,
im Westen: von einer Parallelen im Abstand von ca. 50 m von der westlichen Grenze der Dorfstraße.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus dem Bebauungsplankonzept ersichtlich.

2. Das erstellte Bebauungsplankonzept wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung erstellt auf Grundlage des Konzeptes einen Bebauungsplanvorentwurf einschließlich Begründung. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) frühzeitig entsprechend dem Ratsbeschluss vom 09.02.78 in Form eines Aushanges (Modell I) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planaufstellung zu beteiligen. Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 17.03.2015 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der im Beschluss erwähnte Bebauungsplanvorentwurf kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 218, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung

eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.02.2017

Der Bürgermeister
I.V.

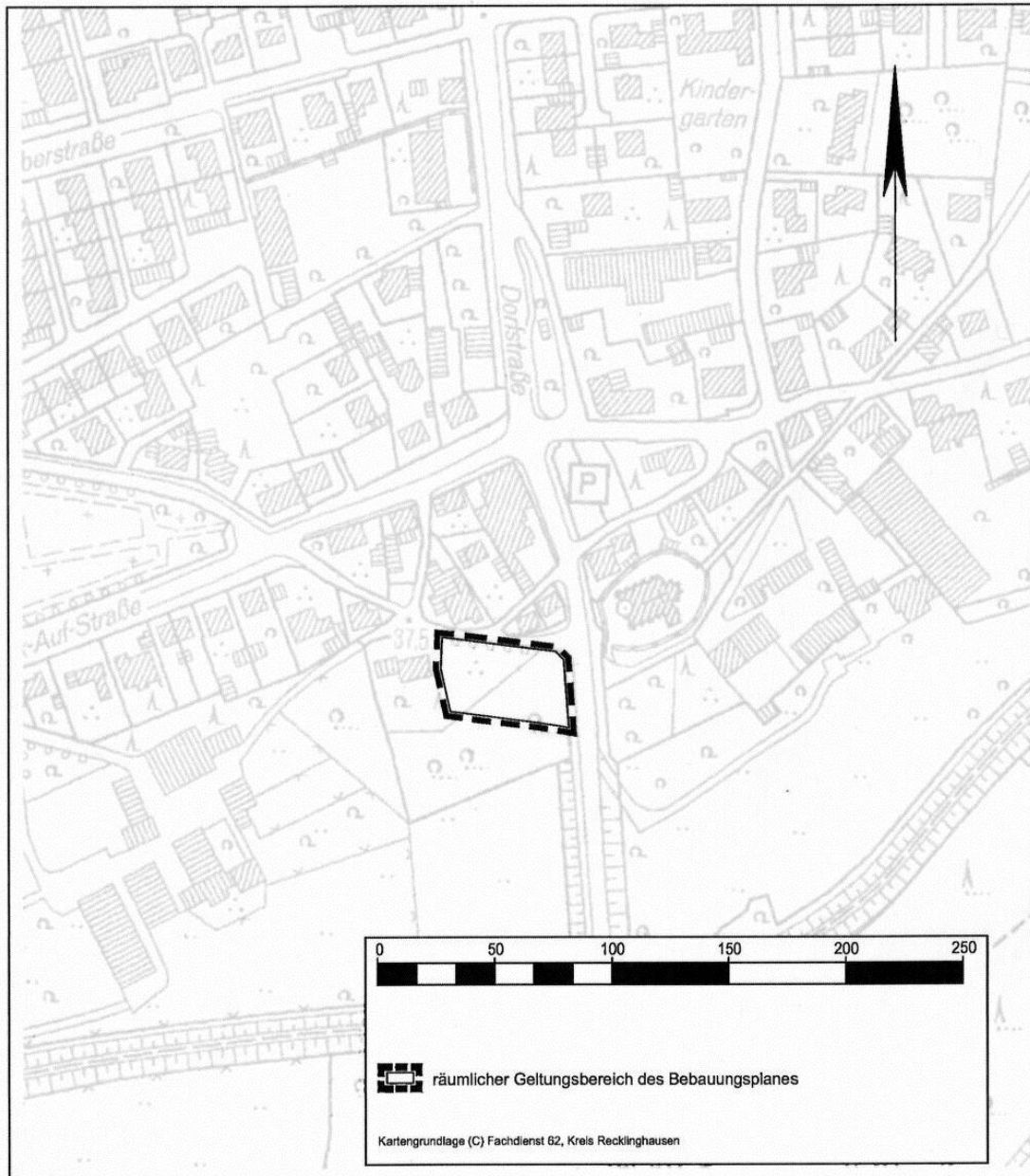
L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 250

"Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße"

VORENTWURF

Übersichtsplan



**Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“
- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 17.03.2015 das Bebauungsplankonzept zur Kenntnis genommen und den Aufstellungsbeschluss für das o.g. Planverfahren gefasst.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Hervest, westlich der Dorfstraße und erfasst eine Grün- bzw. Gartenfläche (ehem. Pfarrgarten) sowie ein kleineres Wäldchen im südlichen Teilbereich. Nördlich des Plangebietes liegt der historisch geprägte Dorfkern „Dorf Hervest“; südlich des Plangebietes schließt sich die Auenlandschaft der Lippe an.

Aufgrund von Strukturveränderungen in katholischen Kirchengemeinden ergeben sich auch veränderte Rahmenbedingungen für die katholische Kirchengemeinde St. Paulus in Hervest so dass das bisherige Pfarrhaus entbehrlich geworden ist. Die Gemeinde hat beschlossen, das Gebäude mit einem angemessenen Gartenanteil zu veräußern. Der übrige Teil des Pfarrgartens soll einer maßvollen städtebaulichen Ergänzung der Wohnbebauung zugeführt werden.

Über gestalterische Festsetzungen soll der historisch geprägten Umgebungsbebauung (Dorfkern Hervest mit mehreren Baudenkmalern) Rechnung getragen und ein städtebaulich unangemessener Kontrast vermieden werden. Zusätzlich wird eine Fläche für eine Stellplatzanlage der Kirchengemeinde ausgewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil I und Teil II Umweltbericht in der Zeit

vom	10.03.2017
bis einschließlich	10.04.2017

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft-Landschaftsbildfunktion, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind außerdem verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1), Landschaft + Siedlung AG von Januar 2016
- Grünordnungsplan (GOP), Landschaft + Siedlung AG, Februar 2017
- Immissionsgutachten, afi - Arno Flörke Ingenieurbüro von Juli 2016

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **218** vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

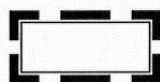
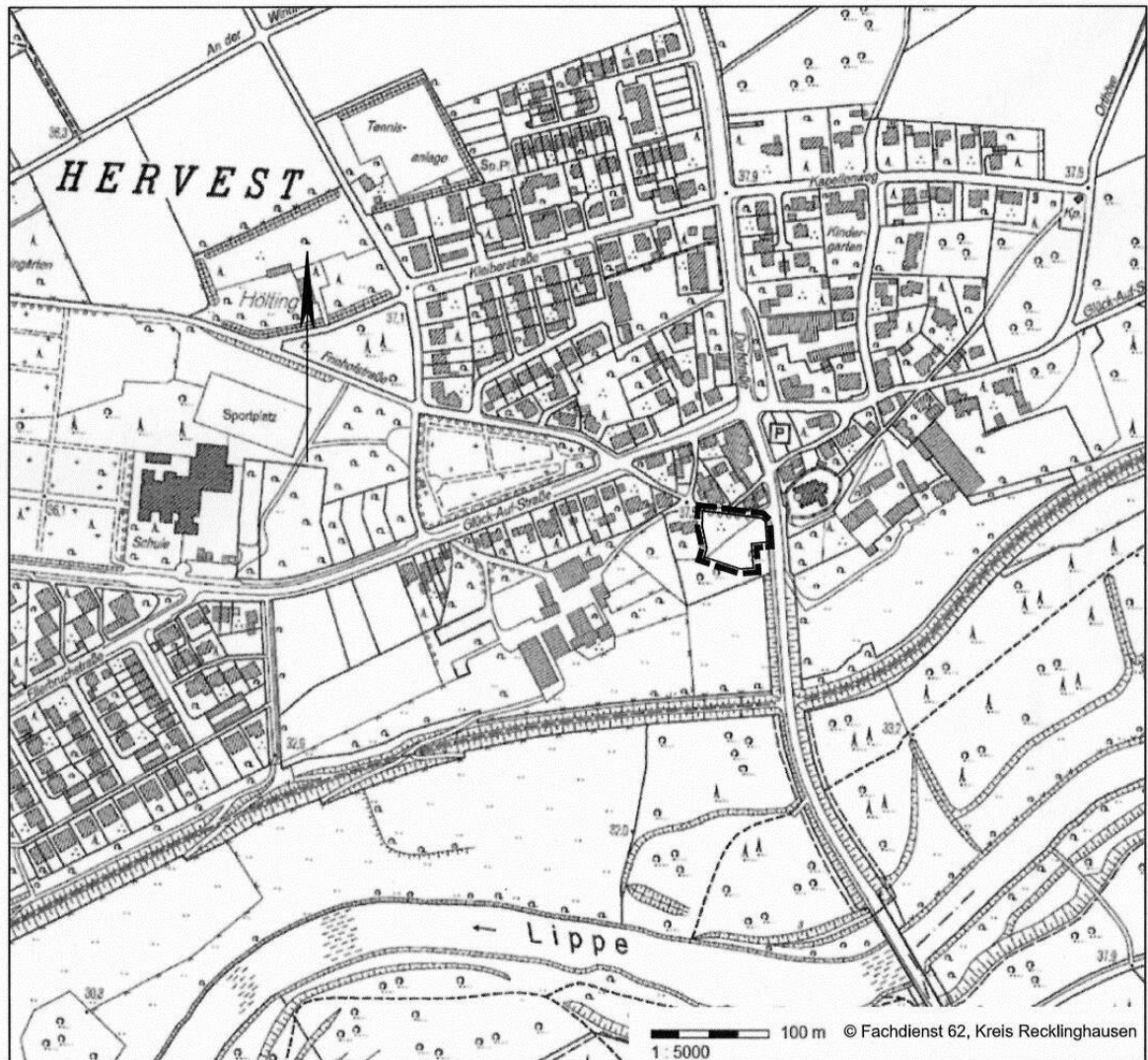
Über die Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

Dorsten, 27.02.2017

Der Bürgermeister
i.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 250
"Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße"
ÜBERSICHTSPLAN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Jagdgenossenschaft Revier Dorsten IV, Wenge Lune

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Revier Dorsten IV, Wenge Lune zu der am Donnerstag, den 23.03.2017, um 20.00 Uhr, im Lokal Lunemanns Wirtshaus, Marienstraße, 46284 Dorsten, stattfindende Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls
5. Verlesung des Kassenberichtes gem. § 14 Abs. 2
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl des Geschäftsführers
11. Wahl von zwei Kassenprüfer gem. § 14 Abs. 3
12. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2017/2018 nach §14 Abs. 1
13. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder, nach Maßgabe des § 10, Abs. 4 der Satzung, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Jagdvorstand
Josef Klümper
1.Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Revier Dorsten III, Hervest-Orthöve

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Revier Dorsten III, Hervest-Orthöve zu der am Mittwoch, den 22.03.2017, um 20.00 Uhr, im Lokal Gaststätte Jägerhof Einhaus, Dorfstraße 3, 46284 Dorsten, stattfindende Genossenschaftsversammlung ein.

- Tagesordnung:**
1. Begrüßung
 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung
 3. Genehmigung der Tagesordnung
 4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls
 5. Verlesung des Kassenberichtes gem. § 14 Abs. 2
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
 8. Wahl eines Versammlungsleiters
 9. Wahl des Vorstandes
 10. Wahl des Geschäftsführers
 11. Wahl von zwei Kassenprüfer gem. § 14 Abs. 3
 12. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2017/2018
nach § 14 Abs.1
 13. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder, nach Maßgabe des § 10, Abs. 4 der Satzung, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der außerordentlichen Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Jagdvorstand
Hans-Josef May
1.Vorsitzender

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten am

Dienstag, den 14. März 2017 um 19.30 Uhr
in der Gaststätte Maas - Timpert, Bochumer Str. 162 in 46282 Dorsten

wird hiermit mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung und Feststellung der endgültigen Tagesordnung
2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung vom 22. März 2016
3. Geschäfts- und Kassenbericht 2016/2017
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan 2017/2018
7. Verschiedenes

Anmerkung:

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gemäß § 7 und § 10 Abs. 4 der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung vorzulegen ist.

Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaft, sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Jagdvorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dorsten I